

IV. Das neue UniStG

Mit 31. Juli 1997 ist das bisherige Kernstück der Hochschulgesetzgebung, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) außer Kraft getreten, sein Nachfolger, das Uni-versitäts-Studiengesetz (UniStG) be-stimmt seitdem die Geschichte der Anfragen an das Ministerium...

Zur allgemeinen Verwirrung wurden dabei sämtliche Bezeichnungen, die einen am Anfang des Studiums erwarten geändert. Im Detail haben sich neben einigen Bezeichnungen auch grundle-gende Rechtsvorschriften geändert. Für Euch Erstemesetrige dürfte das vor al-lem aus zwei Gründen interessant sein:

1. Wird man die alten Bezeichnungen (und Regelungen) noch lange ins Ohr bekommen und
2. sind für Euch aber nur noch die neu- en Bezeichnungen (und Regelungen) gültig.

Daraus folgt:

Die Legende von Babylon - Sprachverwirrung Made in Austria

Im folgenden eine Liste mit den wichtigsten Bezeichnungen:

Neu	Alt	UniStG	Bemerkung
Zulassung	Immatrikulation	§34	Früher nur an einer („Stamm-“) Universität, jetzt Zulassung für jede einzelne Studienrichtung an allen Universitäten, an denen ein Studium begonnen wird.
Matrikelnummer	Matrikelnummer	§33	Siebenstellige Kennzahl, die man ein Leben lang behält, und die von der ersten Hochschule, an der um Zulassung ange-sucht wird, vergeben wird. Format: JJUXXXX (Jahr - Universi-tät - fortl. Zahl). Die Bezeichnung wurde nicht , wie an sich logisch, in „Zulassungsnummer“ geändert.
Meldung der Fortsetzung des Studiums	Inskription	Kommentar zu §34	Semesterweise Rückmeldung an die Hochschule, daß das zu-gelassene Studium (vergl. „Zulassung“) fortgesetzt wird, für jede Studienrichtung extra erforderlich.
Fortsetzungs-bestätigung	Inskriptions-bestätigung		Bestätigung zur Vorlage bei Finanzamt, Stipendienstelle, Ver-sicherung,...
- entfallen -	Erstinskription zu §32	Kommentar	Zitat: „[...] für das Semester, in dem die Zulassung [...] erfolgt, ist keine gesonderte Meldung erforderlich, da mit dem Antrag auf Zulassung ausreichend die Absicht der Studierenden zur Aufnahme des Studiums zum Ausdruck kommt.[...]“
- entfallen -	Stammhochschule	Kommentar zu §33	vergl. „Zulassung“
Allgemeine Zulassungsfrist	Inskriptionsfrist	§31	Die Zeit, in der man um Zulassung ansuchen und die Fortset-zung eines Studiums melden kann - ist unbedingt einzuhalten !
ordentlicheR StudierendeR	ordentlicher Hörer	Überschrift §34	Jemand, der den Abschluß eines ordentlichen Studiums an-strebt, also Prüfungen ablegen will.
Individuelles Diplomstudium	studium irregulare	§17	Ein selbst zusammengestelltes Studium, Genehmigung obliegt der Rektorin (oder dem Rektor).
- entfallen -	Reprobationsfrist	§58 (6)	Sperrfrist nach einer negativ abgelegten Prüfung, gottseidank abgeschafft.
- entfallen -	Aufbaustudium	-	Studium im Anschluß an ein Diplomstudium, wurde gänzlich abgeschafft.
Abmeldung	Exmatrikulation	§39	Meldung des Abbruches einer Studienrichtung. Die Studien-richtung kann durch erneuten Antrag auf Zulassung wieder auf-genommen werden.